



Bundesamt
für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben

))((BERATUNGSTEAM
PFLEGEAUSBILDUNG

Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung

Kompetenzorientierung (1)



„Mit dem PflBG ist ein neuer Beruf geschaffen worden. **Den Auszubildenden werden Kompetenzen vermittelt**, die über die Kompetenzen der bisherigen getrennt geregelten Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und der Altenpflege hinausgehen und den Aufbau einer **umfassenden Handlungskompetenz** verfolgen. Dies gelingt nicht durch eine Addition bisheriger Ausbildungsinhalte, sondern nur durch eine **Neukonzeption**.“

Begründung zu § 1 Abs. 1 PflAPrV

Kompetenzorientierung (2)



- Vermittlung der **Kompetenzen**, die zur Erreichung des Ausbildungszieles (§ 5 PflBG) erforderlich sind.
- „Während des Unterrichts ist die Entwicklung der zur Ausübung des Pflegeberufs erforderlichen **personalen Kompetenz** einschließlich der **Sozialkompetenz** und der **Selbständigkeit** zu fördern.“
- Während der praktischen Ausbildung werden die Auszubildenden befähigt, „die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung **erworbenen Kompetenzen** **aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln.**“

§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 PflAPrV

Themenbereiche des Unterrichts



	Kompetenzbereiche	Stunden
I.	Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren	1.000 Std.
II.	Kommunikation und Beratung personen- und situationsorientiert gestalten	280 Std.
III.	Intra- und Interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten	300 Std.
IV.	Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen	160 Std.
V.	Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen	160 Std.
	Stunden zur freien Verteilung auf Themenbereiche I - V	200 Std.
	Gesamt	2.100 Std.

Anlage 6 zur PflAPrV

Praktische Ausbildung (1)



1. und 2. Ausbildungsdrittel		
Orientierungseinsatz	400 Std.*	beim Träger der prakt. Ausbildung
Pflichteinsatz stationäre Akutpflege	400 Std.	davon ein Pflichteinsatz beim Träger der prakt. Ausbildung
Pflichteinsatz stationäre Langzeitpflege	400 Std.	
Pflichteinsatz ambulante Akut-/Langzeitpflege	400 Std.	
Pflichteinsatz pädiatrische Versorgung	120 Std.*	
Summe	1.720 Std.	

* Bis zum 31. Dezember 2024 entfallen auf den Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung mindestens 60 und höchstens 120 Stunden. Die gegebenenfalls freiwerdenden Stundenkontingente erhöhen entsprechend die Stunden des Orientierungseinsatzes.

Anlage 7 zur PflAPrV

Praktische Ausbildung (2)



Letztes Ausbildungsdrittel der generalistischen Ausbildung

Pflichteinsatz in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung	120 Std.	
Vertiefungseinsatz im Bereich eines der fünf Pflichteinsätze	500 Std.	in der Regel beim Träger der prakt. Ausbildung
Weiterer Einsatz	80 Std.	
Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80 Std.	
Summe	780 Std.	

Anlage 7 zur PflAPrV

Praktische Ausbildung (3)



Letztes Ausbildungsdrittel bei Spezialisierung Altenpflege

Pflichteinsatz in der gerontopsychiatrischen Versorgung	120 Std.	
Vertiefungseinsatz in der stationären oder ambulanten Langzeitpflege	500 Std.	in der Regel beim Träger der prakt. Ausbildung
Weiterer Einsatz in Bereichen der Versorgung von alten Menschen	80 Std.	
Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80 Std.	
Summe	780 Std.	

Anlage 7 zur PflAPrV

Praktische Ausbildung (4)



Letztes Ausbildungsdrittel bei Spezialisierung Kinderkrankenpflege

Pflichteinsatz in der kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung	120 Std.	
Vertiefungseinsatz in der pädiatrischen Versorgung	500 Std.	in der Regel beim Träger der prakt. Ausbildung
Weiterer Einsatz in Bereichen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen	80 Std.	
Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80 Std.	
Summe	780 Std.	

Anlage 7 zur PflAPrV

Fehlzeiten (1)



Auf die Dauer der Ausbildung können angerechnet werden

- Fehlzeiten von bis zu 10 Prozent der Unterrichtsstunden
- Fehlzeiten von bis zu 10 Prozent der praktischen Ausbildung
 - wenn sie einen Umfang von 25 % der Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten

Mutterschutz: 14 Wochen insgesamt

§ 13 PflBG, § 1 Abs. 4 PflAPrV

Fehlzeiten (2)



- Erfassung für jeden Einsatz in den qualifizierten Leistungseinschätzungen
- Dokumentation im Jahreszeugnis

§ 6 Abs. 1 u. 2 PflAPrV

Nachtdienst



Zwischen 80 und 120 Stunden Nachtdienst

- unter unmittelbarer Aufsicht einer Pflegefachkraft
- ab der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit

(JArbSchG)

§ 1 Abs. 6 PflAPrV

Aufgaben der Praxisanleitung



- die Auszubildenden schrittweise an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann heranzuführen,
- zum Führen des Ausbildungsnachweises anzuhalten
- die Verbindung mit der Pflegeschule zu halten.

§ 4 Abs. 1 PflAPrV

Durchführung der Praxisanleitung (1)



- während zehn Prozent der Ausbildungszeit eines Einsatzes
- geplant und strukturiert
- auf der Grundlage des Ausbildungsplanes

§ 4 Abs. 1 PflAPrV

Durchführung der Praxisanleitung (2)



durch eine PraxisanleiterIn

- während des Orientierungseinsatzes
- während der drei „großen“ Pflichteinsätze
- während des Vertiefungseinsatzes

durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte

- während aller anderen Einsätze

§ 4 Abs. 2 PflAPrV

Praxisanleiterin / Praxisanleiter Anforderungen (1)



- Pflegefachfrau / Pflegefachmann (nach PflBG)
- Altenpflegerin / Altenpfleger (nach PflBG)
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / -pfleger (nach PflBG)
- Gesundheits- und Krankenpflegerin / -pfleger (nach KrPflG)
- Altenpflegerin / Altenpfleger (nach AltPflG)
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / -pfleger (nach KrPflG)

§ 4 Abs. 2 PflAPrV

Praxisanleiterin / Praxisanleiter Anforderungen (2)



mit mindestens einjähriger Berufserfahrung im Einsatzbereich innerhalb der letzten fünf Jahre

plus

- berufspädagogische Zusatzqualifikation (≥ 300 Stunden)
- jährliche berufspädagogische Fortbildung (≥ 24 Stunden)

Bestandsschutz

§ 4 Abs. 3 PflAPrV

Praxisanleitung im Rahmen der hochschulischen Ausbildung



- Durchführung in angemessenem Umfang im Rahmen der curricularen Vorgaben der Hochschule
- durch geeignetes, in der Regel hochschulisch qualifiziertes Pflegepersonal

§ 31 Abs. 1 PflAPrV

- fachliche Betreuung und Beurteilung der Auszubildenden
- Unterstützung der PraxisanleiterInnen
- mindestens ein Besuch einer Lehrkraft für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz

§ 5 PflAPrV

Kooperationsverträge



Der Träger der praktischen Ausbildung schließt mit der Pflegeschule und allen anderen Einsatzorten schriftliche Kooperationsverträge (Ausnahme: Trägeridentität):

- regelmäßige Abstimmung zwischen allen Beteiligten
- ...

Das Nähere regeln die Länder.

Ziel: Ausbildungsverbünde

§ 8 Abs. 2 u. 3. PflBG, § 8 PflAPrV

Ausbildungsnachweis



„Der von den Auszubildenden zu führende **Ausbildungsnachweis** ... ist von der Pflegeschule so zu gestalten, dass sich aus ihm die Ableistung der praktischen Ausbildungsanteile in Übereinstimmung mit dem **Ausbildungsplan** und eine entsprechende **Kompetenzentwicklung** feststellen lassen.“

§ 3 Abs. 5 PflAPrV

Qualifizierte Leistungseinschätzung



- fundierte, strukturierte und schriftliche Beschreibung der Leistungen
- ohne Benotung
- zu erstellen durch jede an der Ausbildung beteiligte Einrichtung für jeden Einsatz
- Gegenstand eines Abschlussgesprächs

(Begründung zu) § 6 Abs. 2 PflAPrV

Jahreszeugnisse (1)



erstellt durch die Pflegeschule mit einer

- Note für Leistungen im Unterricht
- Note für Leistungen in der praktischen Ausbildung
 - im Benehmen mit dem Träger der prakt. Ausbildung
 - auf der Basis der qualifizierten Leistungseinschätzungen für jeden praktischen Einsatz

§ 6 PflAPrV

Jahreszeugnisse (2)



Aussagen zu einer Versetzung oder Nicht-Versetzung sind im Zeugnis nicht vorgesehen.

- rein informative Ermittlung des Ausbildungsstandes zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels
- Bei einer Gefährdung des Ausbildungsziels soll gemeinsam mit dem Träger der praktischen Ausbildung, der Pflegeschule und der oder dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolgs beraten werden.
- Das Nähere regeln die Länder.

(Begründung zu) § 7 PflAPrV

Staatliche Prüfung (1)



- schriftlicher Teil
(Pflegeschule)
- mündlicher Teil
(Pflegeschule)
- praktischer Teil
(Einrichtung des Vertiefungseinsatzes)

§ 9 PflAPrV

Staatliche Prüfung (2) zum Pflegefachmann/Pflegefachfrau



Gegenstand der Prüfung sind die auf der Grundlage von § 5 PflBG in der Ausbildung zu erwerbenden Kompetenzen.

Die Aufgaben sollen variieren in Bezug auf

- die Altersstufe des zu pflegenden Menschen
- sein soziales und kulturelles Umfeld
- die Versorgungsbereiche.

§ 9 Abs. 1, § 14 Abs. 2 PflAPrV

Staatliche Prüfung (3) zum Altenpfleger/zur Altenpflegerin



Gegenstand der Prüfung sind die auf der Grundlage von § 5 PflBG in der Ausbildung zu erwerbenden Kompetenzen speziell zur Pflege alter Menschen.

Die Fallsituationen in den verschiedenen Teilen der Prüfung sind der Pflege von alten Menschen zu entnehmen.

§ 9 Abs. 1, § 29 Abs. 4 PflAPrV

Staatliche Prüfung (4)

Prüfungsausschuss



- Vertreter der zuständigen Behörde
- SchulleiterIn
- mindestens zwei LehrerInnen der Pflegeschule als FachprüferInnen
- eine oder mehrere **PraxisanleiterInnen als FachprüferInnen**, davon mindestens eine aus der Einrichtung des Vertiefungseinsatzes

§ 10 Abs. 1 PflAPrV

Praktischer Teil der Prüfung



- Die Prüfung wird von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, **darunter eine PraxisanleiterIn**, abgenommen und benotet.
- Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Prüfungsnote.

§ 16 Abs. 6 u. 7 PflAPrV

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Klaus Dorda

Berater

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Beratungsteam Pflegeausbildung
Region Baden-Württemberg
Postfach 1108, 77956 Seelbach
Tel.: 07823 960 219
Klaus.Dorda@bafza.bund.de

pflegeausbildung.net